



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

652.302.4

Rede der

Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

zum neuen Berliner Datenschutzgesetz

am 31. Mai 2018 im Plenum des Abgeordnetenhauses von Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass ich heute hier zum Berliner Datenschutz-
Anpassungs- und Umsetzungsgesetz Stellung nehmen kann.

Seit vergangenem Freitag ist die Datenschutz-Grundverordnung eu-
ropaweit anwendbares Recht. Dem bisherigen Flickenteppich im Da-
tenschutzrecht soll damit ein Ende bereitet werden. Dies ist ein wirk-
lich epochaler Schritt.

Damit hat der europäische Gesetzgeber genau das getan, was viele
Jahre lang vermisst wurde: Er hat sich mutig, mit großer Standhaf-
tigkeit und gegen vehementen Druck von Lobbyisten für die Stärkung
eines fundamentalen Bürgerrechts stark gemacht. Damit hat er ein
kraftvolles Zeichen dafür gesetzt, dass die europäische Union mehr
als eine reine Wirtschaftsgemeinschaft ist, nämlich auch eine Ge-
meinschaft mit gemeinsamen ethischen Überzeugungen. Bürgerin-
nen und Bürger sollten nicht schutzlos der global um sich greifenden
Digitalisierung ausgeliefert sein, deshalb sollten die Rechte der Men-
schen in Europa und damit einhergehend die europäischen Auf-
sichtsbehörden erheblich gestärkt werden. Dieser mutige Schritt ist
übrigens zu einem erheblichen Teil dem Europäischen Parlament zu
verdanken!

Es ist schade, dass der Berliner Gesetzgeber diesen mutigen Schritt
nicht aufgegriffen, sondern sich in die Reihe derjenigen eingereiht
hat, die durch kleinteilige Sonderregelungen und das Überdehnen
von Öffnungsklauseln letztlich das Ziel der europäischen Harmonisie-
rung torpedieren.

Friedrichstr. 219
10969 Berlin
Besuchereingang:
Puttkamer Str. 16-18

Telefon: (030) 13889-0
Telefax: (030) 215 50 50
mailbox@datenschutz-berlin.de

Sprechzeiten

tgl. 10-15 Uhr, Do. 10-18 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Erreichbarkeit

U6: Kochstr.
Bus: M29, 248

Internet

<https://datenschutz-berlin.de>

Was für eine Chance wäre es gewesen für die Hauptstadt Deutschlands, sich an die Spitze derer zu setzen, die die Rechte der Bürgerinnen und Bürger stärken wollen, die den Datenschutz als notwendige Ergänzung der Digitalisierung begreifen, nicht als deren Konkurrenz. Was für ein kraftvolles Zeichen hätte gesetzt werden können, die smart city, die Berlin werden möchte, in einem umfassenden Sinne unter Einschluss eines bestmöglichen Schutzes der Privatheit der Bürgerinnen und Bürger zu begreifen.

Stattdessen enthält das Gesetz tiefgreifende Einschränkungen der Rechte der Menschen, die auch nicht durch Ausgleichsregelungen ausbalanciert werden, wie es die Datenschutz-Grundverordnung vorsieht. Meine wiederholten Hinweise auf die Europarechtswidrigkeit einer Reihe von Regelungen wurden leider bei der Gesetzesberatung in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt.

Lassen Sie mich dies an einigen Beispielen verdeutlichen:

1. Die Informations- und Auskunftsrechte von Bürgerinnen und Bürgern werden durch dieses Gesetz im Widerspruch zu den europäischen Bestimmungen an wesentlichen Stellen beschnitten. Auskunftsrechte sollen z. B. nicht nur dann eingeschränkt werden dürfen, wenn durch die Auskunftserteilung die Verfolgung von Straftaten oder die Sicherheit des Landes gefährdet wäre, wie es die europäischen Regelungen vorsehen. Vielmehr soll die Auskunftsverweigerung auch bei vergleichsweise unbedeutenden Bußgeldverfahren zulässig sein, wie etwa wegen des Haltens im Parkverbot. – Ein Grundrecht beschränken zugunsten der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten? – Das hat mit den Vorgaben der europäischen Regelungen nichts mehr zu tun!
2. Dabei werden bestimmte Entscheidungen über eine Auskunftsverweigerung nicht einmal durch die unabhängige Datenschutzaufsicht überprüfbar sein, nämlich immer dann, wenn einzelne Senatsmitglieder eine Auskunft mit der Begründung verweigern, dass eine potenzielle Gefährdung der Sicherheit des Bundes oder der Länder bestehe. Die Betroffenen werden in diesen Fällen keinerlei Möglichkeit haben, selbst oder wenigstens stellvertretend durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu kontrollieren, ob und zu welchen Zwecken ihre Daten verarbeitet werden und ob dies rechtmäßig erfolgt.
3. Ja, mehr noch: Ganze Bereiche werden durch das Gesetz von einer unabhängigen datenschutzrechtlichen Kontrolle ausge-

nommen, wie etwa die Datenverarbeitung beim Rechnungshof. Sogar die Auskunftsrechte von Betroffenen gegenüber dem Rechnungshof werden komplett ausgeschlossen; damit gibt es keinerlei Kontrollinstanz mehr für die dortige Datenverarbeitung und auch der Rechtsweg wird für Betroffene verschlossen. Eine solche Privilegierung gibt es weder für den Bundesrechnungshof noch für die überwiegende Anzahl der Landesrechnungshöfe und ist in dieser Form europarechtswidrig.

Bei der Frage, welche Befugnisse uns als oberster, unabhängiger Landesbehörde eingeräumt werden, geht es um die Sicherung eines Grundrechts. Und man braucht dabei nicht zu befürchten, dass die Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse überschreitet, denn selbstverständlich ist jede Entscheidung meiner Behörde jederzeit von den Gerichten überprüfbar. So sieht es unser Rechtsstaat vor.

Daher ist es außerordentlich bedauerlich, dass das Gesetz meiner Behörde nur sehr eingeschränkte Sanktions- und Abhilfebefugnisse im öffentlichen Bereich überträgt.

Es erscheint mir ein fatales Signal an die Bürgerinnen und Bürger zu sein, dass ausgerechnet bei der Beschränkung der Betroffenenrechte – dem Fundament der informationellen Selbstbestimmung – die Grenzen, die der europäische Gesetzgeber gesetzt hat, deutlich überschritten werden.

4. Im Bereich der europäischen Richtlinie, die für Polizei und Justiz gilt, sind entgegen den europäischen Vorgaben keine wirksamen Befugnisse für meine Behörde vorgesehen. In der europäischen Richtlinie sind Maßnahmen aufgeführt, die das Niveau für denkbare Befugnisse vorgeben. Der Berliner Gesetzgeber nimmt im hier vorliegenden Gesetz nichts davon auf. Und das, obwohl, wie gesagt, jede Maßnahme der Datenschutzaufsicht gerichtlich überprüfbar ist!
5. Nicht vereinbar mit europäischem Recht ist auch eine Regelung zur sog. Datenschutz-Folgeabschätzung, die immer dann durchzuführen ist, wenn bei Datenverarbeitungen hohe Risiken für betroffene Menschen bestehen. Nach der geplanten Berliner Regelung soll eine trotz aller Sicherungsmaßnahmen mit erheblichen Risiken behaftete Datenverarbeitung unter bestimmten Umständen bereits vor Ablauf der erforderlichen Prüfung zulässig sein, obwohl die europäische Regelung dies ausdrücklich nicht vorsieht. Damit nimmt man sehenden Auges in Kauf, dass sich sol-

che Risiken realisieren, obwohl die Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zulässig sind. Und wir wissen alle, dass sich in unserer digitalisierten Welt einmal erhobene Daten kaum wieder einfangen lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren, es geht hier nicht um Peanuts und nicht nur um den Schutz der Grundrechte der Menschen gegenüber den großen Internet-Konzernen.

Auch staatliche Einrichtungen verarbeiten eine Vielzahl teils sehr sensibler personenbezogener Daten. Und auch in diesem Bereich ist ein fehlerhafter Umgang mit Daten nicht nur eine Gefahr für den Einzelnen, sondern für unsere Gesellschaft als Ganzes. Man denke nur an die Vorfälle der verweigerten Akkreditierungen von Journalistinnen und Journalisten beim G20-Gipfel, die das in eindrücklicher Weise gezeigt haben. Es sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass ein wesentlicher Motor für die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung gerade der von Edward Snowden aufgedeckte Datenmissbrauch durch öffentliche Stellen war.

Wie gesagt, es hätte ein kraftvolles Zeichen gesetzt werden können.

Vor der eigenen Tür zu kehren erfordert Offenheit und Mut. Ich bedaure, dass nicht mehr Grundrechtsschutz gewagt werden soll. Das heute hier behandelte Gesetz ist verhaftet in der Vergangenheit. Diese moderne und fortschrittliche Stadt – die Berlinerinnen und Berliner – hätten es besser verdient.

Vielen Dank!